



Staatliche Vereinspauschale

Hinweise/Hilfestellung zum Antrag 2021



Vorbemerkung: **Spätester Termin für die Abgabe 2021: 01. März 2021**

(später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden – Ausschlussfrist!)

Grundlage für die Staatliche Vereinspauschale sind die „**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports**“

<https://www.stmi.bayern.de/sug/sport/breitensport/foerderungvereine/index.php>

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

1. Jugendarbeit (Nr. 3)

Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. D. h. es müssen **mindestens 10 %** aller Mitglieder jünger als 27 sein.

Ausnahme: Vereine zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

2. Finanzielle Verhältnisse – Gemeinnützigkeit

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnungen, usw.) aufweisen. Bei Bedarf Nachprüfung. Gemeinnützigkeit des Vereins. Bitte dem Antrag den aktuellen Bescheid des Finanzamtes beilegen.

Bei Beitragsaufkommen wird unterschieden zwischen „Beitrags-Ist“- und „Soll-Aufkommen“

Beitrags-IST-Aufkommen (Nr. 3a):

Hier sind alle Einnahmen aufzuführen, die ein Verein geltend machen kann.

Zum Beispiel:

- Mitgliedsbeiträge
- Zuwendungen (Spenden) die nicht zweckgebunden sind, als auch solche Spenden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird
- Erlös aus einem Vereinsfest/Tombola u. Ä. (nicht der Umsatz, sondern der Reinerlös)
- Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeiten von Mitgliedern erzielt werden.

Sofern Coronabedingt das Ist-Aufkommen nicht erzielt werden konnten, kann dies bei der Förderung 2021 als besonderer Grund anerkannt werden und eine Förderung wird trotzdem gewährt!

Beitrags-SOLL-Aufkommen (Nr. 3b und Nr. 5.2 der Richtlinien):

Für die Ermittlung des Soll-Aufkommens sind die Mitgliederzahlen zum Stand 1. Januar 2021 maßgebend. Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung des BLSV übereinstimmen. **Mitgliederbestandsmeldung bitte unbedingt beilegen!**

Bitte beachten: Das „Beitrags-Ist-Aufkommen“ muss im Jahr 2020 mindestens 100 % oder mehr vom geforderten „SOLL-Aufkommen“ erreichen.

Das „Soll-Aufkommen“ wird mit folgenden Monatsbeitragssätzen berechnet:

je Mitglied bis einschl. 13 Jahren: = 12,00 € jährlich

je Mitglied bis einschl. 17 Jahren: = 25,00 € jährlich

je Mitglied ab 18 Jahren: = 50,00 €

Ausnahme: Ist das „Ist-Aufkommen“ zwischen 70 und 100 % des „Soll-Aufkommens“ so ist eine Förderung möglich, wenn eine Begründung für das Zurückbleiben angegeben wird.

Beispiel:

- „Ist-Aufkommen“ 15.000 €, „Soll-Aufkommen“ 12.300 € => Förderfähig
- „Ist-Aufkommen“ 9.000 €, „Soll-Aufkommen“ 12.300 € (= 100 %) davon 70 % = 8.610 € => Förderfähig unter Angaben einer Begründung
- gleicher Fall „Ist-Aufkommen“ nur 8.000 € => nicht Förderfähig

Als besondere Gründe in diesem Sinne gilt ein Mitgliederzuwachs zu Beginn des laufenden Förderjahres, auf Sonderumständen beruhende Begleitumstände, nicht aber Beitragsermäßigungen (außer bei Arbeitslosen) oder Beitragsfreistellungen und im Förderjahr 2021 coronabedingte Ausfälle aus Vereinsfesten etc.

Mitgliedereinheiten (ME):

Der Verein muss mindestens 500 ME erreichen.

Bemessungsgrundlage (Richtlinien Teil I, Abschnitt B Nr. 4 ff.)

Die 500 ME setzen sich wie folgt zusammen,

Mitglieder unter 27	zählen	10-fach
Mitglieder ab 27	zählen	1-fach
Übungsleiterlizenzen	zählen	650-fach
Zusatzlizenzen	zählen	325-fach

Beispiel Verein A:
Erwachsene Mitglieder: 980 (1-fach)
Sonstige Mitglieder: 490 (10-fach)
Übungsleiterlizenzen:
7 gültige anerkannte Voll-Lizenzen = 650 ME
4 gültige anerkannte „halbe“ (Zusatz-) Lizenzen = 325 ME

Berechnung
 $980 + 490 \times 10 + (7 \times 650 + 4 \times 325) = 11.730$

Übungsleiter – Lizenzen: (Seite 3 Buchst. B)

Anerkannt sind alle Übungsleiter-Lizenzen mit ausgestellter Übungsleiterlizenz.

Die Liste der anerkannten förderfähigen Lizenzen finden Sie unter:

[Förderung für Sportvereine - Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/sport/sportvereine/sportvereine-bayern.de)

Übungsleiter/innen, die ausschließlich bei einem Verein tätig sind:

Es sind ALLE Übungsleiter/innen (ÜL) aufzulisten, die nur bei einem Verein tätig sind. Besitzt ein ÜL mehrere Lizenzen, ist jede Lizenz einzeln aufzuführen, auch die Zusatzlizenzen.

Übungsleiter/innen, die in mehreren Vereinen tätig sind:

Übungsleiterlizenzen, die in mehreren Vereinen aktiv eingesetzt werden, können bei höchstens zwei Vereinen je zur Hälfte berücksichtigt werden.

Diese müssen auf Seite 4 des Antrags, unter Angabe des Fremdvereins und des Vereins, in dem die Originallizenzen eingereicht wurde, aufgeführt werden. Auch Zusatzlizenzen können ab 2021 auf zwei Vereine aufgeteilt werden. Die Lizenzen werden dabei je zur Hälfte, also 325-fach oder bei Zusatzlizenzen zu je 162,5 ME gewichtet.

Übungsleiterlizenz müssen immer **im Original** vorgelegt werden.

Liegt kein Original vor, da es nur eine Online-Lizenz gibt, so muss der Übungsleiter mit dem Formblatt „Erklärung Lizenzinhaber/-in das Original nachweisen.“

Gültigkeit der Lizenzen

Die Lizenzen müssen zum **Stichtag (01.03)** eines Jahres **gültig** sein. Im Förderjahr 2021 gibt es wegen Corona folgende Ausnahme:

Es können ausnahmsweise alle Lizenzen, die nach dem 01. März 2020 abgelaufen sind, auch ohne eine Fortbildung bzw. Verlängerung noch für die Beantragung der Vereinspauschale 2021 als gültig angesehen werden. Weiter kann für das Förderjahr 2021 ausnahmsweise auf das Erfordernis verzichtet werden, dass Übungsleiterlizenzen seit dem Stichtag des Vorjahres im Sportbetrieb eingesetzt wurden.

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Übungsleiterlizenzen:

Generell können 4 % der Mitgliederzahl als ÜL berücksichtigt werden.

Ausnahme: Bei Vereinen, in denen der Anteil der jungen Vereinsmitglieder (= unter 27 Jahren) mehr als 50 % beträgt, können 6 %, bei Vereinen mit mehr als 60 % jungen Vereinsmitglieder 8 % als Übungsleiter gewertet werden.

Bitte beachten Sie auch die Erläuterungen zum Antrag auf Vereinspauschale auf Seite 5.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner für die Vereinspauschale im Landkreis Regen

Doris Werner

Poschetsrieder Str. 16

94209 Regen

Tel.: 09921 / 601 – 222

E-Mail: DWerner@lra.landkreis-regen.de

Anträge, Richtlinien etc. finden Sie auch im Internet unter: <https://www.landkreis-regen.de/>